

**4. Das Fernamt wiederholt**

die Angaben<sup>15</sup> und fügt hinzu:  
„Wir rufen an“.

**5. Hörer anhängen**

(auflegen)<sup>16</sup>.

**6. Gesprächsabwicklung**

- a) **Das Fernamt ruft an.**  
Sogleich mit Namen und Anschlußnummer melden.<sup>17</sup>
- b) **Fernamt leitet nach Meldung des fernen Teilnehmers Gespräch ein.**
- c) **Schwierigkeiten während des Gesprächs.**  
Beweglichen Hebel (Gabel) mehrfach langsam niederdrücken und loslassen. Dies gilt hier auch für SA-Teilnehmer. Dem Fernamt, das sich dann meldet, Beobachtungen mitteilen.<sup>18</sup>
- d) **Dauer eines Ferngesprächs.**  
Ist unbeschränkt, wenn die Leitung nicht anderweitig beansprucht wird.<sup>19</sup>

**7. Das Gespräch ist beendet**

Hörer auflegen.<sup>20</sup>

## **D** BESONDERE GESPRÄCHE

**1. Telegramm-Übermittlung**

(Fernsprechordnung § 23)

Fernmündliche Aufgabe von Telegrammen.

**1. Hamburg-Altona**

- a) für Handamts Teilnehmer nach Meldung des Amtes „Telegramm-Aufnahme“, bei Blitztelegrammen „Blitz“ verlangen.  
Sobald sich die „Telegramm-Aufnahme“ meldet, nennt man das eigene Amt und die eigene Rufnummer.

- b) für SA-Teilnehmer  
K 3 wählen. } Nach Inbetriebnahme der SA-Ämter Dammtor und  
Stephan  
Bei Blitztelegrammen K 5. } C 4 10 01 } wählen.  
C 4 10 02 }

**2. Lübeck 25021 wählen.****3. Übrige ON mit Handbetrieb.**

Nach Meldung des Amtes angeben:  
„Ein Telegramm“.

**4. SA-Ämter des flachen Landes.**

Die Nummer wählen, die im alphabetischen Teil unter den Ortsnamen angegeben ist.

**2. Fernmündliche Übermittlung eingegangener Telegramme**

erfolgt auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers an das Telegraphenamts oder die zuständige Verkehrsanstalt. Die schriftliche Ausfertigung des Telegramms wird dann nicht durch besonderen Boten, sondern als gewöhnlicher Brief übersandt. Sowohl das Zusprechen als auch das Zusenden der Ausfertigung sind gebührenfrei.

<sup>15</sup> Wiederholung beachten, Fehler richtigstellen.

<sup>16</sup> Die Anmeldezeit (d. h. die Zeit der Entgegennahme der Anmeldung) ist maßgebend für die Reihenfolge der Gesprächsabwicklung innerhalb einer Gesprächsgattung (s. D III).

Die Gültigkeit der Anmeldung erlischt:

1. um 12 Uhr nachts des gleichen Tages: bei Gesprächen, die vor 10 Uhr abends angemeldet wurden,
2. um 8 Uhr morgens des folgenden Tages: bei Gesprächen, die zwischen 10 und 12 Uhr nachts angemeldet wurden,
3. sogleich: wenn nach Bereitstellung der verlangten Verbindung der Anrufende oder der Gerufene sich nicht meldet oder wenn der Anrufende vor Herstellung der Fernverbindung Streichung der Anmeldung verlangt.
4. vorzeitig: wenn der Anrufende das Gespräch befristet hat.

<sup>17</sup> Unterbrechung von Orts- und Schnellverkehrsgesprächen durch Ferngespräche. Bestehende Orts- und Schnellverkehrsverbindungen werden zugunsten von Ferngesprächen getrennt. G. F. werden die Teilnehmer hierüber verständigt. Im Ortsnetz Hamburg-Altona hört der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer außerdem einen tiefen Summer. In Bergedorf, Harburg, Blankenese und Altrahlstedt erfolgt Benachrichtigung nur durch Summer.

Fälligkeit der Gesprächsgebühr. Die Gebührenpflicht tritt schon ein, wenn nach Bereitstellung der Verbindung die beiden beteiligten Hauptstellen – des Angerufenen und des Anrufenden – oder eine an die Hauptstellen angeschlossene Nebenstelle den Anruf beantwortet haben, also nicht erst bei Gesprächsbeginn.

<sup>18</sup> Anträge auf Ermäßigung oder Nichtberechnung der Gebühren wegen schlechter Verständigung oder vorzeitiger oder vorübergehender Unterbrechung sind unmittelbar nach Gesprächsschluß, noch vor Trennung der Verbindung zu stellen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung stellt den Erfolg nachträglicher Einsprüche in Frage.

<sup>19</sup> Der Ablauf einer Gesprächsdauer von 3, 4, 5, 6 usw. Minuten wird dem Gesprächsführer auch auf Verlangen nicht mitgeteilt. Jedoch wird auf die eintretende Gebührenerhöhung aufmerksam gemacht, wenn ein gewöhnliches Gespräch nur als dringendes gegen die dreifache Gebühr fortgesetzt werden darf.

<sup>20</sup> Handamts Teilnehmer in den in der Anmerkung 4 auf Seite 241 nicht angegebenen Orten des flachen Landes geben außerdem das Schlußzeichen.